



## Erlass einer Stiftungssatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzmanagement	<i>Beteiligt:</i>
--	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Es wird beschlossen, der beigefügten Stiftungssatzung für die "Marlies-Schneider-Heeg-Stiftung für Katzen in Not" gemäß Anlage 4 zuzustimmen.

### **Sachverhalt**

Auf die Ausführungen in Vorlage Nr. 2020/13 zur Stadtratssitzung am 30.01.2020 wird verwiesen.

Im Anschluss an die damalige Stadtratssitzung hat die Verwaltung den dem Testament von Frau Heeg beigefügten Entwurf einer Stiftungssatzung dem Finanzamt dahingehend zur Prüfung übersandt, ob mit der Stiftungssatzung in der vorliegenden Form die Voraussetzungen für eine Gemeinnützigkeit der Stiftung erfüllt werden.

Mit Schreiben vom 07.04.2020 hat das Finanzamt mehrere Änderungen gefordert und danach - vor Beschlussfassung im Rat - eine Wiedervorlage des Satzungstextes verlangt. Dieser Forderung wurde Rechnung getragen und der geänderte Satzungsentwurf mit Schreiben vom 24.04.2020 dem Finanzamt erneut zur Prüfung vorgelegt.

Das Finanzamt hat mit Schreiben vom 28.04.2020 dem geänderten Satzungstext zugestimmt und darum gebeten, nach Beschlussfassung durch den Stadtrat die dann gültige Satzung einzureichen, damit von dort aus der Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erteilt werden kann.

Die beiden Schreiben des Finanzamtes vom 07.04.2020 und 28.04.2020 sind dieser Vorlage als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Als Anlage 3 ist die Stiftungssatzung mit den gewünschten Änderungen beigefügt, wobei alle Änderungen mit Fett- und Kursivschrift gekennzeichnet sind. Als Anlage 4 ist schließlich der vom Finanzamt genehmigte Entwurf der Stiftungssatzung in Reinschrift beigefügt.

In Bezug auf die Rechtsnatur dieser Satzung wurde auch Rücksprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde geführt. Die Stiftungssatzung ist danach - auch wenn sie als Satzung tituliert wird - keine Satzung im eigentlichen kommunalrechtlichen Sinn

(Ortsrecht). Sie stellt vielmehr eine Art Geschäftsordnung oder Richtlinie dar, nach der die Stiftung arbeitet. Wirksamkeit erlangt die Stiftungssatzung erst durch den entsprechenden Beschluss des Stadtrates.

### **Anlage/n**

- Schreiben des Finanzamtes vom 07.04.2020 (öffentlich)
- Schreiben des Finanzamtes vom 28.04.2020 (öffentlich)
- Stiftungssatzung mit Änderungen (öffentlich)
- Stiftungssatzung Reinschrift (öffentlich)

# Finanzamt Saarbrücken

## Am Stadtgraben ASt Völklingen

Finanzamt Saarbrücken Postfach 10 09 52 , 66009 Saarbrücken

Herrn  
Stefan Groß  
Stadtverwaltung Völklingen  
Rathausplatz  
66333 Völklingen

E: 10.04.20  
R

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎ 06898 203-01

Identifikationsnummer	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
	K01	120	Frau Hauser	151	07.04.2020

### Gemeinnützigkeit Marlies-Schneider-Heeg-Stiftung hier: Überprüfung eines Satzungsentwurfs

Ihr Schreiben vom 18.03.2020

Sehr geehrter Herr Groß,

den mit o.g. Schreiben übersandten Satzungsentwurf habe ich überprüft. Dabei hat sich ergeben, dass dieser Satzungsentwurf nicht den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung - AO (§ 60 i.V.m. § 59 AO) für eine Stiftung entspricht. Die beigefügte Mustersatzung unterrichtet Sie an den kenntlich gemachten Stellen über die aus steuerlicher Sicht noch notwendigen Änderungen ( diese betreffen den Zweck, die Mittelverwendung und die Auflösungsbestimmung).

Ich bitte Sie, die notwendigen Änderungen in die Satzung aufzunehmen und mir den Satzungsentwurf vor einer Beschlussfassung zuzuleiten, damit geprüft werden kann, ob die Satzung nunmehr den formellen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit entspricht.

Bitte reichen Sie außerdem die beiden Testamente in Kopie ein.

...

<b>Dienstgebäude</b> Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben 2-4 66111 Saarbrücken	<b>Öffnungszeiten</b> montags bis mittwochs: donnerstags: freitags:	07:30 – 15:30 Uhr 07:30 – 18:00 Uhr 07:30 – 12:00 Uhr	<b>Telefax</b> 0681 3000-329	<b>Bankverbindung</b> DT BBK Fil. Saarbrücken IBAN DE50590000000059301502
ASt Völklingen Marktstraße 66333 Völklingen	mittwochs:	07:30 – 18:00 Uhr	06898 203-133	BIC MARKDEF 1590
ASt Sulzbach Vopeliusstrasse 8 66280 Sulzbach	donnerstags:	07:30 – 18:00 Uhr	06897 9082-110	

Mit freundlichen Grüßen



Hauser

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

# Mustersatzung

## für eine Stiftung

### (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

Zu den stiftungsrechtlichen Bestimmungen einer rechtsfähigen Stiftung s. Muster für eine Stiftungssatzung,

§ 1 Die Stiftung führt den Namen \_\_\_\_\_

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

bitte Formulierung anpassen wie folgt:

Zweck der Stiftung ist

die Förderung des Tierschutzes, insbes. Katzen  
in Not in ...

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch \_\_\_\_\_

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. <sup>x→</sup>

bitte ergänzen!

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ihr § 6 ... bitte nach folgendem Muster ändern:

§ 5 Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung

an - den - die - das -

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft  
zwecks Verwendung für

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B: Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen

\_\_\_\_\_  
bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in \_\_\_\_\_).

**Hinweis für eine von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwaltete unselbständige Stiftung:**

Räumt die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen ein, so ist zudem folgende Bestimmung aufzunehmen:

§ 3 Abs. 2:

"Der - die - das - \_\_\_\_\_

erhält bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als - seine - ihre - eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert - seiner - ihrer - geleisteten Sacheinlagen zurück."

Fehlt diese Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.



# Finanzamt Saarbrücken

## Am Stadtgraben ASt Völklingen

Finanzamt Saarbrücken Postfach 10 09 52 , 66009 Saarbrücken

Herrn  
Stephan Groß  
Stadtverwaltung Völklingen  
Rathausplatz  
66333 Völklingen

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎06898 203-01

Identifikationsnummer	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
	K01	120	Frau Hauser	151	28.04.2020

Marlies-Schneider-Heeg Stiftung

hier: Satzungsprüfung / Entwurf vom 24.04.2020

Sehr geehrter Herr Groß,

der eingereichte Satzungsentwurf entspricht den steuerlichen Bestimmungen der §§ 51 ff. der Abgabenordnung - AO (steuerbegünstigte Zwecke).

Dieses Schreiben ist keine Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit. Es ist lediglich eine Stellungnahme zu Ihrem Satzungsentwurf. Es berechtigt Sie nicht, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Zur Erteilung des Bescheides über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gem. §§ 51, 59, 60 und 61 AO nach § 60a Abs. 1 AO ggf. mit Anerkennung der Spendenbegünstigung bitte ich, zu gegebener Zeit die gültige Satzung und ein Protokoll über die Beschlussfassung einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Hauser

Dienstgebäude	Öffnungszeiten	Telefax	Bankverbindung
Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben 2-4 66111 Saarbrücken	montags bis mittwochs: donnerstags: freitags:	07:30 – 15:30 Uhr 07:30 – 18:00 Uhr 07:30 – 12:00 Uhr	0681 3000-329 DT BBK Fil. Saarbrücken IBAN DE5059000000059301502
ASt Völklingen Marktstraße 66333 Völklingen	mittwochs:	07:30 – 18:00 Uhr	06898 203-133 BIC MARKDEF 1590
ASt Sulzbach Vopeliusstrasse 8 66280 Sulzbach	donnerstags:	07:30 – 18:00 Uhr	06897 9082-110

# Satzung der Marlies-Schneider-Heeg-Stiftung für Katzen in Not

**Der Stadtrat der Stadt Völklingen hat mit Beschluss vom ..... für die Marlies-Schneider-Heeg-Stiftung für Katzen in Not“ folgende Stiftungssatzung erlassen:**

## § 1

### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Marlies-Schneider-Heeg-Stiftung für Katzen in Not“.
- (2) Die Stiftung ist eine unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der ~~Mittel~~Stadt Völklingen. Träger der Stiftung ist die ~~Mittel~~Stadt Völklingen.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Völklingen.

## § 2

### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist **die Förderung des Tierschutzes, insbesondere** Katzen in Not in Völklingen zu helfen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Tiernahrung zur Verfügung gestellt, eine tierärztliche Versorgung gewährleistet und in geeigneten Fällen für eine Sterilisation **gesorgt** wird. Sofern die finanziellen Mittel dies erlauben (insbesondere wenn kein Pflichtteilsanspruch des Ehemanns der Stifterin mehr besteht), soll an geeigneter Stelle ein Tierheim für Katzen errichtet werden, das den Namen „Marlies-Schneider-Heeg Tierheim für Katzen“ führen soll.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.** Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### **§3**

#### **Verwaltung des Stiftungsvermögens**

- (1) Der Träger der Stiftung ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten.
- (2) Zum Stiftungsvermögen gehören auch die vom Stiftungsträger mit Mitteln des Stiftungsvermögens erworbenen Gegenstände und Surrogate sowie die aus nicht ausgeschütteten Erträgen gebildeten Rücklagen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Förderung der Stiftungszwecke zu verwenden. Der Träger der Stiftung darf Rücklagen bilden oder Teile der jährlichen Erträge dem Stiftungsvermögen zuführen, sofern dies erforderlich und nach steuerrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der Träger der Stiftung entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel und über die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (4) Der Träger der Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen Dritter anzunehmen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn diese den Zwecken der Stiftung dienen.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Geschäftsjahr des Trägers der Stiftung. Es kann vom Träger der Stiftung abweichend festgelegt werden.
- (6) Für die wirtschaftliche Planung, die Rechenschaft und das Prüfungswesen bzw. die Aufsicht gelten die jeweiligen Vorschriften des Kommunal selbstverwaltungs-gesetzes über die Gemeindevirtschaft und die Kommunalaufsicht.
- (7) Das Stiftungsvermögen ist grds. in seinem wertmäßigen Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen grundsätzlich nur die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen Dritter zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Ausnahmsweise kann der Bestand des Vermögens angegriffen werden, wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist, insbesondere zur Errichtung eines Tierheims. Der zum Nachlass gehörende Grundbesitz ist zur Verfolgung des Stiftungszwecks ggf. zu verkaufen, damit der Verkaufserlös der Stiftung zugute kommt.

### **§ 4**

#### **Stiftungsbeirat**

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind von der Stadt Völklingen auf die Dauer von fünf Jahren zu bestimmen. Dabei sollen insbesondere Mitglieder örtlicher Tierschutzvereine berücksichtigt werden. Kommt im Stadtrat oder im nach dem KSVG zuständigen Gremium kein einstimmiger Beschluss über alle Mitglieder des Beirats zustande, erfolgt eine Listenwahl in entsprechender Anwendung des

§ 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 KSVG. Eine wiederholte Bestellung derselben Mitglieder ist zulässig.

- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl durch die verbleibenden Mitglieder des Beirats für den Rest der Amtszeit. Sind nur noch weniger als zwei Mitglieder vorhanden, wird der Beirat nach Absatz 2 neu bestellt.
- (4) Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt. Im übrigen ist eine Abberufung nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (5) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Stiftungsbeirat ein und leitet die Sitzungen. Der Stiftungsbeirat hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten.
- (6) Die Beschlüsse des Beirats werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (7) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist, oder an der schriftlichen Abstimmung teilnimmt. Der Stiftungsbeirat kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail fassen.
- (8) Die Beschlüsse des Stiftungsbeirats sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vom Träger der Stiftung für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sind ihnen aus dem Stiftungsvermögen in angemessenem Umfang zu erstatten.
- (10) Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe, die Verwaltung der Stiftung durch den Träger der Stiftung beratend zu unterstützen und Vorschläge bei der Erledigung der Aufgaben des Trägers der Stiftung zu unterbreiten.

## **§ 5**

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn der Stiftungszweck aufgrund der bestehenden Satzung nicht oder schwerer als durch eine geänderte Fassung der Satzung verwirklicht werden kann.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst nach Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamts gefasst werden.
- (3) Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des bisherigen Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder aufgrund geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Fürsorge für Tiere in Not zu liegen.

## § 6

### Auflösung

- (1) Der Träger der Stiftung kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) ~~Das Vermögen ist nach Auflösung der Stiftung vom Träger ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Völklingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.~~  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des für die Stiftung bzw. den Stiftungsträger zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

**Völklingen,**

**Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin**

## **Satzung der Marlies-Schneider-Heeg-Stiftung für Katzen in Not**

Der Stadtrat der Stadt Völklingen hat mit Beschluss vom ..... für die „Marlies-Schneider-Heeg-Stiftung für Katzen in Not“ folgende Stiftungssatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Marlies-Schneider-Heeg-Stiftung für Katzen in Not“.
- (2) Die Stiftung ist eine unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Stadt Völklingen. Träger der Stiftung ist die Stadt Völklingen.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Völklingen.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere Katzen in Not in Völklingen zu helfen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Tiernahrung zur Verfügung gestellt, eine tierärztliche Versorgung gewährleistet und in geeigneten Fällen für eine Sterilisation gesorgt wird. Sofern die finanziellen Mittel dies erlauben (insbesondere wenn kein Pflichtteilsanspruch des Ehemanns der Stifterin mehr besteht), soll an geeigneter Stelle ein Tierheim für Katzen errichtet werden, das den Namen „Marlies-Schneider-Heeg Tierheim für Katzen“ führen soll.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3**

#### **Verwaltung des Stiftungsvermögens**

- (1) Der Träger der Stiftung ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten.
- (2) Zum Stiftungsvermögen gehören auch die vom Stiftungsträger mit Mitteln des Stiftungsvermögens erworbenen Gegenstände und Surrogate sowie die aus nicht ausgeschütteten Erträgen gebildeten Rücklagen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Förderung der Stiftungszwecke zu verwenden. Der Träger der Stiftung darf Rücklagen bilden oder Teile der jährlichen Erträge dem Stiftungsvermögen zuführen, sofern dies erforderlich und nach steuerrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der Träger der Stiftung entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel und über die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (4) Der Träger der Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen Dritter anzunehmen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn diese den Zwecken der Stiftung dienen.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Geschäftsjahr des Trägers der Stiftung. Es kann vom Träger der Stiftung abweichend festgelegt werden.
- (6) Für die wirtschaftliche Planung, die Rechenschaft und das Prüfungswesen bzw. die Aufsicht gelten die jeweiligen Vorschriften des Kommunal selbstverwaltungs-gesetzes über die Gemeindegewirtschaft und die Kommunalaufsicht.
- (7) Das Stiftungsvermögen ist grds. in seinem wertmäßigen Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen grundsätzlich nur die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen Dritter zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Ausnahmsweise kann der Bestand des Vermögens angegriffen werden, wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist, insbesondere zur Errichtung eines Tierheims. Der zum Nachlass gehörende Grundbesitz ist zur Verfolgung des Stiftungszwecks ggf. zu verkaufen, damit der Verkaufserlös der Stiftung zugute kommt.

### **§ 4**

#### **Stiftungsbeirat**

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind von der Stadt Völklingen auf die Dauer von fünf Jahren zu bestimmen. Dabei sollen insbesondere Mitglieder örtlicher Tierschutzvereine berücksichtigt werden. Kommt im Stadtrat oder im nach dem KSVG zuständigen Gremium kein einstimmiger Beschluss über alle Mitglieder des Beirats zustande, erfolgt eine Listenwahl in entsprechender Anwendung des

§ 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 KSVG. Eine wiederholte Bestellung derselben Mitglieder ist zulässig.

- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl durch die verbleibenden Mitglieder des Beirats für den Rest der Amtszeit. Sind nur noch weniger als zwei Mitglieder vorhanden, wird der Beirat nach Absatz 2 neu bestellt.
- (4) Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt. Im übrigen ist eine Abberufung nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (5) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Stiftungsbeirat ein und leitet die Sitzungen. Der Stiftungsbeirat hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten.
- (6) Die Beschlüsse des Beirats werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (7) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist, oder an der schriftlichen Abstimmung teilnimmt. Der Stiftungsbeirat kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail fassen.
- (8) Die Beschlüsse des Stiftungsbeirats sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vom Träger der Stiftung für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sind ihnen aus dem Stiftungsvermögen in angemessenem Umfang zu erstatten.
- (10) Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe, die Verwaltung der Stiftung durch den Träger der Stiftung beratend zu unterstützen und Vorschläge bei der Erledigung der Aufgaben des Trägers der Stiftung zu unterbreiten.

## **§ 5**

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn der Stiftungszweck aufgrund der bestehenden Satzung nicht oder schwerer als durch eine geänderte Fassung der Satzung verwirklicht werden kann.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst nach Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamts gefasst werden.
- (3) Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des bisherigen Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder aufgrund geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Fürsorge für Tiere in Not zu liegen.



## **§ 6**

### **Auflösung**

- (1) Der Träger der Stiftung kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Völklingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des für die Stiftung bzw. den Stiftungsträger zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Völklingen,

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin